

**Deutsche
Demokratische
Republik**

Bergbau
Bergmännisches Rißwerk
Aufbau und Bestandteile

TGL
6429/02

Gruppe 988500

Горное дело
Маркшейдерские планы и разрезы
Структура и классификация

Mining
Work of Mine Maps
Disposition and parts

Deskriptoren: Bergbau; Rißwerk; Aufbau; Bestandteil

Verbindlich ab 1. 7. 1977

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 6429.01.

Dieser Standard gilt für das gemäß § 27 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBI. I-Nr. 5, S. 29) sowie gemäß den Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit anzulegende und zu führende bergmännische Rißwerk.

1. Grundsatz

Das bergmännische Rißwerk umfaßt die Gesamtheit derjenigen Dokumentationen auf Rissen, Karten und Sonderdarstellungen, die Grundlage für

- a) die Gewährleistung und Erhöhung der Bergbausicherheit
- b) die Planung, Durchführung und Kontrolle der bergbaulichen Arbeiten
- c) die territoriale Einordnung der bergbaulichen Arbeiten und Anlagen
- d) den technisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe

bilden. Das bergmännische Rißwerk baut auf geodätischen und kartographischen Erzeugnissen sowie auf markscheiderischen Messungen, Berechnungen und Auswertungen (Darstellungen) auf und wird insbesondere durch bergbautechnische, bergbausicherheitliche, geologische, hydrogeologische und spezielle betriebliche und öffentliche Daten ergänzt.

Dem bergmännischen Rißwerk sind als Bestandteil die markscheiderischen Messungs-, Berechnungs- und Auswertunterlagen zuzuordnen, soweit diese Unterlagen für die Nachweisführung, die Interpretation oder die Erhöhung der Aussagekraft des bergmännischen Rißwerkes von Bedeutung sind.

2. Arten

Je nach Betrieb, der ein bergmännisches Rißwerk zu führen hat, lautet die Bezeichnung: Bergmännisches Rißwerk für

- a) Tagebaubetriebe
- b) Tiefbaubetriebe
- c) Untersuchungsbetriebe
- d) Betriebe mit Förderung von flüssigen oder gasförmigen mineralischen Rohstoffen
- e) Speicherbetriebe
- f) sonstige bergbauliche Anlagen

3. Aufbau

Das bergmännische Rißwerk hat folgende Bestandteile

- 3.1. Titelblatt
- 3.2. Übersichtskarten
- 3.3. Tagerisse
- 3.4. in Abhängigkeit von der Art des bergmännischen Rißwerkes nach Abschnitt 2.
 - a) Tagebaurisse
 - b) Grubenrisse
 - c) Bohrrisse
 - d) Speicherrisse
- 3.5. thematische und sonstige Risse und Karten

4. Bestandteile

Die Bestandteile des bergmännischen Rißwerkes sind auf der rechten unteren Blattecke durch den Vermerk „Bergmännisches Rißwerk“ oder eine dafür geeignete Abkürzung zu kennzeichnen.

Fortsetzung Seite 2 bis 3

Verantwortlich/bestätigt: 15. 3. 1977, VVB Braunkohle, Senftenberg

Für ein bergmännisches Rißwerk, in dem zugleich Bestandteile eines anderen bergmännischen Rißwerkes geführt werden (z. B. Tagebaurisse in einem Speicherbetrieb), ist als Bezeichnung des gesamten bergmännischen Rißwerkes die Art des Betriebes zu wählen, der das bergmännische Rißwerk führt.

4.1. Titelblatt

Das Titelblatt muß folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- a) Name und Sitz des zuständigen Betriebes; bei Anfertigung durch Auftragnehmer, des auftraggebenden Betriebes
- b) Art des bergmännischen Rißwerkes nach Abschnitt 2.
- c) Zielstellung der bergbaulichen Arbeiten
- d) Name der zuständigen Bergbehörde
- e) Koordinaten- und Höhensystem
- f) Legende bei Abweichungen vom Standard TGL 6429
- g) Übersichtskarte mit Blatteinteilung
- h) Verzeichnis der Bestandteile — ohne zuzuordnende Bestandteile nach Abschnitt 1.
- i) Art der Zeichenträger
- k) Beurkundungsnachweis des Markscheiders über Anfertigung, Nachtragung und Abschluß des bergmännischen Rißwerkes oder einzelner Bestandteile
- l) Nachweis über Archivierung
- m) Nachweis der Übergabe/Übernahme einzelner Bestandteile an/von anderen Organen und Betrieben

4.2. Übersichtskarten

Dazu gehören insbesondere

- a) Topographische Übersichtskarten
- b) Betriebsübersichtskarten
- c) Übersichtskarten der bergbaulichen Anlagen, wie Tagebaue, Grubenbaue, Fabrik- und Tagesanlagen
- d) Übersichtskarten der Flurstücke, Devastierung, Wiederurbarmachung
- e) Übersichtskarten der Bergbauschutzgebiete, Interessengebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutz- und Erholungsgebiete sowie der sonstigen Schutzzonen
- f) Übersichtskarten der markscheiderischen Festpunkte

4.3. Tagerisse

Dazu gehören insbesondere

- a) Risse der Geländeoberfläche
- b) Risse der Tages- und Fabrikanlagen
- c) Kabel- und Rohrleitungsrisse
- d) Bohrrisse (Bohrpunkt- und Bohrstäbchenrisse)
- e) Gleisrisse

4.4. Risse nach Abschnitt 3.4.

4.4.1. Tagebaurisse

Dazu gehören insbesondere

- a) Risse des geschlossenen Tagebauraumes (Tagebauvorfeld)

- b) Abbaugrundrisse
- c) Strossengrundrisse
- d) Bohrrisse
- e) Streckenrisse.
- f) Kippenrisse
- g) Wiederurbarmachungsrisse
- h) Gleisrisse
- i) Kabel- und Rohrleitungsrisse
- k) Berechnungsrisse
- l) Schnittrisse

4.4.2. Grubenrisse

Dazu gehören insbesondere

- a) Sohlengrundrisse
- b) Abbaugrundrisse
- c) Flözrisse
- d) Seigerrisse
- e) Flachrisse
- f) Schnittrisse

4.4.3. Bohrrisse

Dazu gehören insbesondere

- a) Bohrrisse
- b) Bohrkarten
- c) Profilkarten
- d) Grubenrisse

4.4.4. Speicherrisse

Dazu gehören insbesondere

- a) Bohrrisse
- b) Bohrkarten
- c) Profilkarten
- d) Kavernenrisse
- e) Kluftspeicherrisse
- f) Porenspeicherrisse
- g) Grubenrisse

4.5. Thematische und sonstige Risse und Karten

Dazu gehören insbesondere

- a) Festpunkt- und Netzrisse
- b) Berechnungsrisse
- c) Risse der Gebirgs- und Bodenbewegungen
- d) Risse für Standsicherheitsnachweise
- e) Risse für Pfeilerdimensionierung
- f) Wetterrisse
- g) Feuerlöschrisse
- h) Standwasserrisse

5. Primärdaten

Primärdaten, die Grundlage für das Anlegen von bergmännischen Rißwerken sind oder Darstellungen im bergmännischen Rißwerk belegen, sind den bergmännischen Rißwerken als Bestandteile zuzuordnen.

Dazu gehören insbesondere

- a) Koordinaten- und Höhenverzeichnisse
- b) Messungsunterlagen
- c) Berechnungsunterlagen
- d) Meßbilder.

6. Aufsichtsrißwerk

In den Betrieben, in denen noch getrennte Aufsichtsrisse geführt werden, sind diese Bestandteil des bergmännischen Rißwerkes. Bei Verwendung von maßhaltigen und lichtpausfähigen Zeichenträgern für bergmännische Rißwerke werden Zweitausfertigungen oder Auszüge als Aufsichtsrisse anerkannt.

Bei Umstellungen von bergmännischen Rißwerken auf maßhaltige und lichtpausfähige Zeichenträger sind die geführten bergmännischen Rißwerke abzuschließen. Der Abschluß und die Umstellung sind auf den Titelblättern nachzuweisen.

Archivierte bergmännische Rißwerke, die mit geführten bergmännischen Rißwerken im Zusammenhang stehen, bleiben Bestandteile derselben.

7. Kopien und Auszüge

Zweitausfertigungen, Kopien und Auszüge von bergmännischen Rißwerken, die inner- oder außerbetrieblichen Aufgabenstellungen dienen und nicht Bestandteil von Aufsichtsrißwerken sind, gehören nicht zu den Bestandteilen von bergmännischen Rißwerken, z. B.

- a) Karten und Pläne über Rechtsträgerwechsel
- b) Karten und Pläne für die Planung und Projektierung bergbaulicher Arbeiten und Anlagen
- c) Karten und Pläne für Lagerstättenarchive.

8. Zusammenlegen von Bestandteilen

Es ist zulässig, mehrere Einzelbestandteile von bergmännischen Rißwerken nach den Abschnitten 4.2. bis 4.5. in einem Bestandteil zusammenzufassen, z. B. Bohrriß und Streckenriß oder Riß der Tagesanlagen und Kabel- und Leitungsriß.

Der Markscheider entscheidet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit sowie bergbehördlicher Anweisungen und Verfügung eigenverantwortlich über die Zusammenlegung einzelner Bestandteile sowie über die Anlegung und Zuordnung weiterer, in diesem Standard nicht ausdrücklich genannter Bestandteile von bergmännischen Rißwerken.

Hinweise

Ersatz für TGL 6429/02 Ausg. 6.64 und TGL 6429/03 Ausg. 6.64 Änderungen gegenüber TGL 6429/02 und TGL 6429/03:

Inhalt beider Standards vereinigt und vollständig überarbeitet.

Entstanden unter Berücksichtigung von

Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5, S. 29)

Anordnung vom 19. Oktober 1971 über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen — Verwahrungsanordnung — (GBl. II Nr. 73 S. 621)

Anordnung vom 19. Oktober 1973 über die Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider — Markscheideranordnung — (GBl. I Nr. 50 S. 512)

ABAO 120/2 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage — (GBl. SDr. Nr. 767)

ABAO 122/1 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — (GBl. SDr. Nr. 768)

ABAO 126/1 vom 15. Juli 1969 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben (Bohrordnung) — (GBl. SDr. Nr. 633; Ber. GBl. II 1969 Nr. 100 S. 677) in der Fassung der

ASAO 611/2 vom 29. September 1972 — Umgang mit Sprengmitteln — (GBl. SDr. Nr. 744) und der

Anordnung Nr. 1 vom 7. Februar 1975 zur Änderung der ABAO 126/1 (GBl. I Nr. 12 S. 215)

ABAO 127 vom 10. Januar 1975 — Bergbausicherheit an Unterspeichern — (GBl. SDr. Nr. 788)

Anordnung vom 11. Juli 1975 zur Verhütung von Gefährdungen durch Standwasser — Standwasseranordnung — (GBl. SDr. Nr. 804)

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:
TGL 6429/01